



Merkblatt zum "Kleinen Waffenschein"

Der Kleine Waffenschein betrifft Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Diese Waffen können weiterhin ab 18 Jahren **frei** (ohne waffenrechtliche Erlaubnis) **erworben** werden. Auch der **Besitz** solcher Waffen (mit einem "PTB-Zeichen" im Kreis versehen) ist nach wie vor **erlaubnisfrei**.

Waffenscheinpflicht

Für das **Führen** dieser ist seit dem 01. April 2003 der **Kleine Waffenschein** erforderlich. Unter *Führen einer Waffe* versteht man

die Ausübung der tatsächlichen Gewalt über sie außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen umfriedeten Besitzums,

also z.B. das Mitführen der Waffe in der Jackentasche, Handtasche, im Auto usw., und zwar unabhängig vom beabsichtigten Zweck (z.B. Selbstschutz).

Antragstellung und Erteilung

- Der Kleine Waffenschein ist mit dem hierfür vorgesehenen Formular beim Landratsamt Fürstfeldbruck zu beantragen. Auf diesem Formular muss das für den Antragsteller zuständige Einwohnermeldeamt die angegebene Meldeadresse bestätigt haben.
- Der Kleine Waffenschein wird nur volljährigen Personen erteilt, die im Sinne des Waffengesetzes zuverlässig und persönlich geeignet sind.
- Für die Erteilung des "Kleinen Waffenscheins" wird eine Gebühr in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Er ist zeitlich unbefristet gültig. Wird der Antrag abgelehnt oder zurückgenommen, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

Wichtige Hinweise

- Der "Kleine Waffenschein" berechtigt zum Führen einer erlaubnisfreien Waffe nur in Verbindung mit dem Personalausweis beziehungsweise Paß. Polizei- und Ordnungsbeamten sind diese Urkunden auf Verlangen auszuhändigen.
- Selbst wer einen "Kleinen Waffenschein" hat, darf seine Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen wie Volksfesten, Sportereignissen, Messen, Ausstellungen, Märkten, Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele und ähnlichen Veranstaltungen nicht mit sich führen.
- Der "Kleine Waffenschein" berechtigt nicht zum Schießen. Es gibt hiervon gesetzlich geregelte Ausnahmefälle (zum Beispiel Notwehr oder Notstand).
- Wer eine der oben genannten Waffen führt, ohne im Besitz eines "Kleinen Waffenscheins" zu sein, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht ist.